

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/1284 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens

A. Problem

Das Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) vom 3. Mai 2013 ist zu ändern, damit aufgrund vorzeitig in Kraft tretender Ermächtigungsgrundlagen Bundesverordnungen, Landesregelungen und Verwaltungsvorschriften gleichzeitig mit dem MeldFortG in Kraft treten können.

Darüber hinaus muss im Bundesmeldegesetz (BMG; Artikel 1 des MeldFortG) die erst nach Verkündung des MeldFortG erfolgte Gleichstellung von Ehen und Lebenspartnerschaften in § 2 Absatz 8 des Einkommensteuergesetzes (EStG) durch das Gesetz zur Änderung des EStG vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2397) nachvollzogen werden.

Zudem muss innerhalb des BMG eine Übereinstimmung zwischen dem Recht auf Selbstauskunft der betroffenen Person und den Protokollierungspflichten der Meldebehörden bei automatisierten Melderegisterauskünften hergestellt werden.

Schließlich gilt es, rechtsförmliche Richtigstellungen bei den Folgeänderungen zum BMG in anderen Gesetzen vorzunehmen.

B. Lösung

Änderung des MeldFortG.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden durch das Gesetz nicht mit zusätzlichen Ausgaben belastet.

E. Erfüllungsaufwand

Es entsteht gegenüber dem MeldFortG kein weiterer Erfüllungsaufwand.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/1284 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Buchstabe d wird wie folgt geändert:

a) Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Aufgaben“ ein Komma sowie die Wörter „nicht jedoch zu arbeitsrechtlichen Zwecken“ eingefügt.

bbb) In Nummer 11 werden nach dem Wort „Nebenwohnung,“ die Wörter „die letzte frühere Anschrift,“ eingefügt.

ccc) In Nummer 13 werden nach dem Wort „verheiratet“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft führend“, nach dem Wort „Verheirateten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach dem Wort „Eheschließung“ die Wörter „oder der Begründung der Lebenspartnerschaft“ eingefügt.“

b) Nach Doppelbuchstabe aa wird folgender Doppelbuchstabe bb eingefügt:

„bb) In Absatz 2 Nummer 5 werden nach dem Wort „Anschriften“ die Wörter „und letzte frühere Anschrift“ eingefügt.“

c) Der bisherige Doppelbuchstabe bb wird Doppelbuchstabe cc.

d) Folgender Doppelbuchstabe dd wird angefügt:

„dd) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Meldebehörden dürfen den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften jeweils zu Beginn einer standardisierten Datenübermittlung zu einem bundesweit einheitlichen Stichtag die in den Absätzen 1 und 2 genannten sowie die gemäß § 55 Absatz 2 durch Landesrecht bestimmten Daten innerhalb von längstens zwölf Monaten automatisiert übermitteln, um einen einmaligen Abgleich zum Zwecke der Bestands- und Ersterfassung und darauf aufbauende Folgedatenübermittlungen zu ermöglichen. Dabei sind auch Widersprüche nach § 42 Absatz 3 Satz 2 zu übermitteln. Der jeweilige Stichtag wird vom Bundesministerium des Innern im Bundesanzeiger bekannt gegeben.“

2. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. November 2015 in Kraft. In Artikel 1 treten die §§ 55 bis 57 am ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 2] in Kraft. Das Melderechtsrah-

mengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 730) geändert worden ist, tritt am 1. November 2015 außer Kraft.“ ‘

Berlin, den 2. Juli 2014

Der Innenausschuss

Wolfgang Bosbach
Vorsitzender

Dr. André Berghegger
Berichtersteller

Gabriele Fograscher
Berichtersterin

Frank Tempel
Berichtersteller

Dr. Konstantin von Notz
Berichtersteller

Bericht der Abgeordneten Dr. André Berghegger, Gabriele Fograscher, Frank Tempel und Dr. Konstantin von Notz

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/1284** wurde in der 33. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. Mai 2014 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 22. Sitzung am 2. Juli 2014 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(4)107 empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Innenausschuss hat in seiner 13. Sitzung am 4. Juni 2014 beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu der Vorlage auf Drucksache 18/1284 durchzuführen. Die öffentliche Anhörung, an der sich vier Sachverständige beteiligt haben, hat der Innenausschuss in seiner 17. Sitzung am 24. Juni 2014 durchgeführt. Auf das Protokoll Nr. 18/17 wird hingewiesen.

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 19. Sitzung am 2. Juli 2014 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(4)107 anzunehmen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(4)107 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksachen 18(4)100, 18(4)100A und 18(4)100B wurden in Einzelabstimmung jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(4)100 hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

Im Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d wird der folgende Doppelbuchstabe cc angefügt:

,cc) Nach dem Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) Eine Übermittlung der Daten nach dem Absatz 1 Nummer 13 und dem Absatz 2 sowie der Melderegisterauskünfte nach § 44 bis 50 an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sind nur zulässig, wenn der Datenempfänger erklärt, keine arbeitsrechtlichen Konsequenzen aufgrund eines bestimmten Familienstandes zu ziehen. Die Erklärung hierüber ist bei einer durch Landesrecht zu bestimmenden Behörde abzugeben.“

Begründung:

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens sollen unter anderem „Daten und deren Übermittlung zur steuerlichen Gleichstellung von Ehen und Lebenspartnerschaften angepasst werden“. Nach dem Gesetzentwurf soll § 42 MeldFortG dahin geändert werden (Art. 1 Buchstabe d des Änderungsgesetzes), dass auch der Familienstand „eine Lebenspartnerschaft führend“ so-

wie Datum, Ort und Staat der Begründung der Lebenspartnerschaft an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften übermittelt werden darf. Außerdem sollen Lebenspartner gem. Absatz 3 als Familienangehörige gelten.

Die Mitteilung des Familienstandes „zweite Eheschließung“ an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften ist schon jetzt im Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens vorgesehen (§ 42 Abs. 1 Nr. 13 MeldFortG).

Die Katholische Kirche und die ihr zugeordnete Einrichtungen wie z. B. Caritas können Beschäftigten kündigen, die gegen die Sitten und Moralvorstellungen der jeweiligen Kirche verstoßen, und dies unabhängig davon, ob die Beschäftigung im Verkündigungsbereich liegt oder nicht (§ 9 AGG). Das Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft wird nach dem Beschluss des ständigen Rates der Bischofskonferenz vom 24.06.2002 als schwerwiegenden Loyalitätsverstoß gegenüber der katholischen Auffassung von Ehe und Familie gewertet. Auch wiederverheiratete Geschiedene verstoßen gegen diese Auffassung.

Durch die Mitteilung des Familienstandes „zweite Eheschließung“ und „Lebenspartnerschaft“ an die Katholische Kirche werden die schutzwürdigen Belange der Beschäftigten in katholischen Einrichtungen unverhältnismäßig belastet, weil die Katholische Kirche Beschäftigte entlässt, die nach einer Scheidung eine zweite Ehe eingehen oder die eine Lebenspartnerschaft begründen.

Der vorliegende Änderungsantrag soll deshalb Personen, die eine Lebenspartnerschaft führen oder deren Ehe geschieden worden ist, vor einer etwaigen Beeinträchtigung ihrer schutzwürdigen Interessen schützen. Das entspricht der Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 11. April 2014 (Drs. 102/14).

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(4)100A hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

Der Artikel 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Buchstaben b wird der folgende Buchstabe c eingefügt:

„c) § 19 wird aufgehoben.“

Die bisherigen Buchstaben c bis e werden zu Buchstaben d bis f.

Begründung:

Gem. § 19 MeldFortG soll die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bei der An- und Abmeldung wieder eingeführt werden. Allerdings ist sie nur in den wenigsten Fällen geeignet, Scheinmeldungen zu verhindern, und wurde deshalb 2001 aus dem Melderechtsrahmengesetz gestrichen. Da keine neuen Erkenntnisse vorliegen, aus denen man schließen könnte, dass diese Einschätzung falsch war, wird die Pflicht aufgehoben.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(4)100B hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

Der Artikel 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

2. Nach dem Buchstaben b wird der folgende Buchstabe c eingefügt:

„c) In § 29 werden die Absätze 2 und 3, Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 aufgehoben.“

2. Die bisherigen Buchstaben c bis e werden zu Buchstaben d bis f.

Begründung:

Gem. § 29 Abs. 2, 3 und 5 MeldFortG soll eine Hotelmeldepflicht eingeführt werden. Damit würden alle Hotelgäste pauschal als Gefahrenquellen oder potenzielle Straftäter angesehen. Da es sich bei dieser Regelung um eine unverhältnismäßige, umfangreiche, verdachtslose Datenerhebung auf Vorrat handelt, wird sie ersatzlos aufgehoben.

IV. Begründung

Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 18/1284 hingewiesen. Die vom Innenausschuss auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(4)107 vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 42 BMG)

Zu den Buchstaben a und b

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa

Die Regelung stellt klar, dass die Meldedaten, die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden, nicht zu arbeitsrechtlichen Zwecken übermittelt werden, so dass sie gemäß § 41 Satz 1 BMG von den Religionsgesellschaften auch nicht für solche Zwecke verwendet werden dürfen.

Die Änderung beruht auf einer Prüfbitte des Bundesrates.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb und Buchstabe b

Die Regelungen des § 42 Absatz 1 Nummer 11 und Absatz 2 Nummer 5 entsprechen § 19 Absatz 1 Nummer 9 und Absatz 2 Satz 3 Melderechtsrahmengesetz in Verbindung mit den jeweils einschlägigen landesrechtlichen Regelungen. Danach ist derzeit vorgesehen, auch die letzte frühere Anschrift der Mitglieder und der Familienangehörigen einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an diese zu übermitteln. Die Meldebehörden können durch eine Übermittlung der letzten früheren Anschrift entlastet werden, da die Anfragen der Religionsgesellschaften bei den Meldebehörden der Wegzugsbehörden auf Grund des ihnen möglichen Datenabgleichs rückläufig sein werden. Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc

Redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügungen von Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa und bbb.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des Buchstabens b.

Zu Buchstabe d

Regelmäßige Datenübermittlungen auf elektronischen Weg an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften werden zukünftig unter Anwendung der im Meldewesen verwendeten Standards OSCI-XMeld und OSCI-Transport erfolgen, sofern der Empfänger dies wünscht. Zur Inbetriebnahme ist es erforderlich, den Datenbestand der Meldebehörden zu den jeweiligen Kirchenmitgliedern und ihren Familienangehörigen einmal zu übermitteln, um diesen konsolidierten Datenbestand dann fortlaufend aktualisieren zu können. Folgedatenübermittlungen müssen auf einen validen Erstbestand treffen, um für die Datenempfänger nutzbar zu sein.

Nicht alle öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften werden von Beginn an den neuen Standard nutzen. Für den Fall, dass zu einem späteren Zeitpunkt weitere dem Standard beitreten, stellt die Regelung sicher, dass an diese ebenfalls eine einmalige Bestandsdatenübermittlung vorgenommen werden darf und der Stichtag hierfür festzulegen ist.

Die Änderung entspricht in modifizierter Form einem Vorschlag des Bundesrates.

Zu Artikel 1 Nummer 2 (Inkrafttreten)

Für das Inkrafttreten des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens wird der 1. November 2015 bestimmt. Hierdurch wird den erforderlichen technisch-organisatorischen Umsetzungsmaßnahmen zu jenem Gesetz, diesem Änderungsgesetz sowie zu den jeweiligen Folge Regelungen des Bundes und der Länder unter Beachtung der Termine für reguläre Versionswechsel von technischen Standards und Fachverfahrensprogrammen in der Innenverwaltung (1. Mai und 1. November eines Jahres) Rechnung getragen.

Zusätzlich erfolgt eine redaktionelle Änderung. Sie entspricht einem Vorschlag des Bundesrates.

Die **CDU/CSU-Fraktion** erklärt, wesentlicher Streitpunkt in der Debatte um die Fortentwicklung des Meldewesens sei gewesen, wie bei Kirchen beschäftigte Personen, die eine Lebenspartnerschaft führten oder die geschieden und wiederverheiratet seien, geschützt werden könnten. Es seien hierzu diverse Gespräche – auch Berichterstattergespräche – geführt und eine Sachverständigenanhörung durchgeführt worden. Dabei sei deutlich geworden, dass die Interessen des betroffenen Personenkreises deutlich geschützt werden müssten. Daher sei in den Gesetzentwurf die klarstellende Formulierung aufgenommen worden, dass die übermittelten, relevanten Daten nicht für arbeitsrechtliche Zwecke verwendet werden dürften. Diese Klarstellung werde auch in den Amtsblättern der Bistümer nochmals bekannt gegeben. Damit sollte ein ausreichender Schutz der Betroffenen gewährleistet sein. Insofern sei der Änderungsantrag zu dem Gesetz im Wesentlichen auf diesen Punkt beschränkt.

Die **SPD-Fraktion** betont, dass die Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils, nach dem eingetragene Lebenspartnerschaften auch als Familienstandsdaten an die Religionsgemeinschaften übermittelt werden müssten, zu Diskussionen geführt habe. Deshalb sei in dem nun vorliegenden Gesetzentwurf nochmals klar gestellt worden, dass die Übermittlung von Meldedaten keine arbeitsrechtlichen Konsequenzen haben könne. Es werde sehr begrüßt, dass die katholische Kirche dies auch aus eigenem Antrieb in den Amtsblättern der Bistümer klargestellt habe. Unter Bezugnahme auf die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werde darauf hingewiesen, dass die Meldepflicht im Hotel- und Beherbergungsgewerbe und die Mitwirkung der Wohnungsgeber ausführlich diskutiert worden sei und es gute Gründe gebe, eben dies bundesgesetzlich zu regeln.

Die **Fraktion DIE LINKE.** hebt hervor, dass die Frage der Vermeidung arbeitsrechtlicher Konsequenzen im Zusammenhang mit der Übermittlung von Personenstandsdaten an Religionsgemeinschaften der wesentliche Diskussionspunkt gewesen sei. Während man den Gesetzentwurf ursprünglich ablehnen wollen, sei nun nach dem Berichterstattergespräch und der Sachverständigenanhörung ein Änderungsantrag formuliert worden, in dem zumindest teilweise, wenn auch nicht weitgehend genug, auf die Problematik eingegangen werde. Vor diesem Hintergrund wolle die Fraktion DIE LINKE. sich nunmehr der Stimme enthalten. In Zukunft werde sehr genau beobachtet werden, wie sich das Gesetz in der Praxis bewähre und ob ggf. Nachbesserungsbedarf bestehe, zum Beispiel die Pflicht der Kirchen nachzuweisen, dass die Kenntnis der Personenstandsdaten, die zum Kündigungsgrund erhoben werden, nicht aus den Meldedaten, sondern woanders her stamme.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisiert die Hotelmeldepflicht als eine unnötige Vorratsdatenspeicherung und die Mitwirkungspflicht der Vermieter bei den Meldepflichten als Bürokratismus. Durch den vorgelegten Gesetzentwurf verändere sich für die Religionsgemeinschaften zwar die Rechtspraxis im Arbeitsrecht dadurch, dass diese zukünftig bei arbeitsrechtlichen Benachteiligung darlegen müssten, woher sie die Information hätten und dass sie diese nicht direkt oder indirekt über die Meldedaten gewonnen hätten. Insofern verändere sich die Beweislast für die Religionsgemeinschaften erheblich. Dabei gehe es ausdrücklich nicht nur um die katholische Kirche, sondern um allgemeine Grundsätze des Melderechts. Es werde eine gesetzliche Regelung favorisiert, nach der Familienstandsdaten nur an die Religionsgemeinschaften weitergegeben werden dürften, die erklärten, aufgrund dessen keine arbeitsrechtlichen Benachteiligungen auszusprechen. Dies würde die Trennung von Staat und Kirche auch weiter unterstreichen.

Berlin, den 2. Juli 2014

Dr. André Berghegger
Berichterstatter

Gabriele Fograscher
Berichterstatterin

Frank Tempel
Berichterstatter

Dr. Konstantin von Notz
Berichterstatter